

Jahresbericht 2018 zum EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz¹

Zweck	Berichterstattung über den Kontrollausschuss gemäß § 5 und den Beirat für die biologische Produktion gemäß § 13 EU-QuaDG.
Inhaltsverzeichnis	<p>1 Rechtliche Grundlagen 1</p> <p>1.1 Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG 2</p> <p>1.2 Beirat für die biologische Produktion gemäß § 13 EU-QuaDG 2</p> <p>2 Tätigkeiten des Kontrollausschusses gemäß § 5 EU-QuaDG 3</p> <p>2.1 Arbeitsweise und Arbeitsplan 3</p> <p>2.2 Ergebnisse des Kontrollausschusses 4</p> <p>3 Tätigkeiten des Beirats für die biologische Produktion gemäß § 13 EU-QuaDG 5</p> <p>3.1 Arbeitsweise 5</p> <p>3.2 Beschlüsse, Richtlinienvorschläge 5</p>

INHALT

1 Rechtliche Grundlagen

Mit 1. Jänner 2016 trat in Österreich das Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten in Kraft.

Damit wurde ein gesetzlicher Rahmen für folgende Angaben geschaffen:

- biologisch/ökologisch (bio/öko)
- geografische Angabe für Spirituosen (g.A.)
- geschützte geografische Angabe (g.g.A)
- geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)
- garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.)

Das Gesetz dient der Durchführung folgender EU-Rechtsakte samt deren Änderungs- und Durchführungsvorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen,
- Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen, soweit es geografische Angaben und deren Kontrolle betrifft,
- Titel III der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel und Titel II dieser Verordnung, soweit es die amtliche Kontrolle betrifft.

Im EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz sind im Wesentlichen die Kontroll- und Antragsverfahren und die zu verhängenden Sanktionen festgelegt. Gemäß § 3 Abs. 1 des EU-QuaDG ist der Landeshauptmann, sofern im EU-QuaDG nicht anders geregelt, die für die amtlichen Kontrollen zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

¹ EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, EU-QuaDG; BGBl. I Nr. 130/2015 idF BGBl. I Nr.78/2017

Die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der vom Anwendungsbereich des EU-QuaDG erfassten Rechtsakte wird gemäß § 3 Abs. 2 EU-QuaDG von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt. Die Zulassung als Kontrollstelle erfolgt gemäß § 4 EU-QuaDG nach deren schriftlichen Antrag an den Landeshauptmann durch diesen mit Bescheid. Die Überwachung der Kontrollstellen erfolgt durch den Landeshauptmann mittels Audits.

Mit dem EU-QuaDG wurden folgende Gremien eingerichtet:

1.1 Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG

Beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wurde zur Koordinierung der Behörden und Kontrollstellen ein Kontrollausschuss eingerichtet.

Dessen Aufgaben sind:

- Die Ausarbeitung und Genehmigung von Richtlinien und Handbüchern,
- die Ausarbeitung und Genehmigung von Kontrollplänen als Teil des mehrjährigen integrierten Kontrollplanes gemäß § 30 LMSVG² für die Durchführung der amtlichen Kontrolle,
- die Abstimmung der Behörden bei der Zulassung von Kontrollstellen,
- die Klärung von Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Kontrolle,
- der Informationsaustausch über den Vollzug der laufenden Kontrollen,
- die Ausarbeitung und Genehmigung von Maßnahmenkatalogen in Bezug auf Vorschriften gemäß § 1 sowie bei Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von lebensmittel-, tierschutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder saattgutrechtlichen Vorschriften.

Dem Kontrollausschuss gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, der Akkreditierung Austria, der Agentur als Geschäftsstelle des Kontrollausschusses, der Kontrollstellen und je eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der vom Landeshauptmann zu nominieren ist, an.

Zusätzlich gehören dem Kontrollausschuss für den Bereich der biologischen Produktion je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, des Bundesamtes für Ernährungssicherheit, der Bundeskellereiinspektion, der Organe gemäß 47 Abs. 3 LMSVG² und der Interessensgemeinschaft der Biokontrollstellen Österreichs an.

Soweit es dem amtlichen Kontrollzweck nicht entgegensteht, gehören zusätzlich je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Österreich und der Organisation Bio Austria dem Kontrollausschuss für diesen Bereich an.

1.2 Beirat für die biologische Produktion gemäß § 13 EU-QuaDG

Der Beirat für die biologische Produktion ist ein Gremium, welches die gesamte biologische Lebensmittelkette umspannt.

Dessen Aufgaben sind:

- Beratung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz,
- Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen gemäß § 9 EU-QuaDG,
- Erarbeitung von Richtlinienvorschlägen,
- Stellungnahmen zu Anträgen nach der VO (EG) Nr. 834/2007,
- Beantwortung von Anfragen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und Formulierung von Empfehlungen, die sich aus dem Vollzug des EU-QuaDG ergeben.

² BGBl. I Nr. 13/2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018

Als Mitglieder werden je eine Vertreterin oder ein Vertreter vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz für die Bereiche Verbrauchergesundheit und Konsumentenschutz, vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, von der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherung, vom Bundesamt für Ernährungssicherheit, von der Bundeskellereiinspektion, von der Akkreditierung Austria, von den Ländern, von der Interessensgemeinschaft der Biokontrollstellen Österreichs, von der Landwirtschaftskammer Österreich, von der Wirtschaftskammer Österreich, von der Bundesarbeitskammer, vom Verein für Konsumenteninformation und von Bio Austria entsandt.

Zur Behandlung bestimmter Sachgebiete wurden folgende ständige Fachausschüsse eingerichtet:

- Aufbereitung
- Kosmetik
- Futtermittel
- Kontrolle
- Pflanzenbau und Boden
- Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial
- Tierhaltung

Zusätzlich wurde im Jahr 2016 folgender Fachausschuss temporär eingerichtet:

- „Harmonisierung der Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen unerlaubter Pflanzenschutz-, Desinfektions- und Reinigungsmittel gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. a, e und f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in der biologischen Produktion“
Kurzbezeichnung „**FA Rückstände**“ (ehem. Bezeichnung: Pestizidbelastungen in Bioprodukten)

In den Jahren 2017 und 2018 wurden keine weiteren Fachausschüsse eingerichtet.

2 Tätigkeiten des Kontrollausschusses gemäß § 5 EU-QuaDG

2.1 Arbeitsweise und Arbeitsplan

Gemäß § 5 Abs. 9 EU-QuaDG hat sich der Kontrollausschuss eine Geschäftsordnung gegeben, die durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen am 13. Juli 2016 genehmigt und am 13. November 2017 adaptiert wurde.

Im Jahr 2018 wurden drei Sitzungen des Kontrollausschusses abgehalten. Insgesamt wurden 16 Beschlüsse gefasst.

Der Kontrollausschuss hat sich einen Arbeitsplan gegeben. Zur Behandlung von einigen Aufgabenstellungen wurden anlassbezogenen Arbeitsgruppen eingerichtet. Im Jahr 2018 wurden folgende Themen in Arbeitsgruppen behandelt:

- Regelung zur Durchführung der Bio-Kontrollen für erforderliche Tätigkeiten wie beispielsweise Probenahme
- Anleitung zur jährlichen Kontrollplanung biologische Produktion
- Maßnahmenkatalog gemäß Art. 92d der VO (EG) Nr. 889/2008
- Marktkontrolle
- Evaluierung/Adaptierung des Kataloges der an den LH zu meldenden Verstöße
- Konventionelle Lohntätigkeit
- Informationsaustausch Bio

Der Arbeitsplan wird in jeder Sitzung behandelt, um alle Mitglieder über die erzielten Fortschritte zu informieren.

In den Sitzungen werden Fragen zur Durchführung der Überwachung und Kontrolle behandelt, die zu einer einheitlichen und effektiven Arbeitsweise beitragen.

2.2 Ergebnisse des Kontrollausschusses

Folgende durch Arbeitsgruppen ausgearbeitete Dokumente wurden durch den Kontrollausschuss im Jahr 2018 genehmigt:

- Adaptierung des Maßnahmenkataloges gemäß Art. 92d der VO (EG) Nr. 889/2008 Änderungen bzw. Adaptierungen von einzelnen Maßnahmensetzungen und Rechtsnormen.
- Redaktionelle Änderung des Maßnahmenkataloges für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz Änderung der Kapitelnummerierung von A./B. auf I./II. sowie Ergänzung einer Nummerierung der Verstöße im Kapitel II
- Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten Adaptierungen in Bezug auf den MK_0001.
- Adaptierung der Anleitung zur jährlichen Kontrollplanung biologische Produktion: Anpassungen bei den Kapiteln 2 und 3. Ergänzung des Kapitels 3.3 „Kontrolle der Fruchtfolge. Ergänzungen bzw. Aktualisierungen der Listen „Kriterien und Bewertung für die Risikoeinstufung bei Landwirtschaftlichen/nicht-landwirtschaftlichen Betrieben“ und „Empfehlung zum Untersuchungsumfang“.
- Erstellung der Richtlinie „Anforderung an die Verfahren zur Probenahme – Biologische Produktion“
- Erstellung der „Verfahrensanweisung für die repräsentative Probenahme von Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs für die Untersuchung auf Pestizidrückstände – Biologische Produktion“
- Erstellung der „Verfahrensanweisung für die repräsentative Probenahme von Erzeugnissen für die Untersuchung auf GVO (gentechnisch veränderte Organismen) in Lebensmitteln – Biologische Produktion“
- Adaptierung des Verfahrens für den Informationsaustausch zwischen Kontrollstellen und den zuständigen Behörden und der entsprechenden Maßnahmensetzung in der biologischen Produktion und Adaptierung der dazugehörigen Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten. Erstellung der Formulare „Notification“, „Standard Reply“ und „Irregularities TC“ für Mitteilungen mittels „Organic farming Information System“ gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Die genehmigten Dokumente werden an dieser Stelle veröffentlicht, sofern dies nicht dem Kontrollzweck entgegenstehen würde:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_eu-quadg.html

3 Tätigkeiten des Beirats für die biologische Produktion gemäß § 13 EU-QuaDG

3.1 Arbeitsweise

Gemäß § 13 Abs. 4 EU-QuaDG hat sich der Beirat für die biologische Produktion eine Geschäftsordnung gegeben, die durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen am 13. Juli 2016 genehmigt und am 19. November 2018 geändert wurde.

Im Rahmen der vier Sitzungen des Beirats im Jahr 2018 wurden zwölf Anträge den Fachausschüssen zur Bearbeitung zugewiesen:

Fachausschüsse	Zugewiesene Anträge			Davon abgeschlossen	Davon offen
	2016 ³	2017 ⁴	2018 ⁵		
	Σ 24	Σ 10	Σ 12	Σ 32	Σ 7
Aufbereitung	4	0	1	4	1
Biokosmetik	0	2	0	1	1
Futtermittel	0	0	0	0	0
Kontrolle	0	0	1	1	0
Rückstände	1	0	0	0	1
Pflanzenbau und Boden	2	0	2	3	1
Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial	5	0	1	4	2
Tierhaltung	12	8	7	19	1

Anmerkung: Insgesamt wurden sieben Anträge an den Fachausschuss Tierhaltung abgelehnt oder ruhend gestellt.

3.2 Beschlüsse, Richtlinienvorschläge

Folgende durch die Fachausschüsse behandelte Anfragen wurden durch den Beirat für die biologische Produktion beschlossen:

- Traditionelles Färben der Schale gekochter Eier gem. Artikel 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- Pestizidbelastungen von landwirtschaftlichen Produkten aus biologischer Landwirtschaft und Folgeprodukte – Präzisierung des Arbeitsauftrages
- Auslaufmanagement – alle Geflügelarten außer Hühner
- Elterntierhaltung für Bio-Entenküken in der Biolandwirtschaft
- Bio-Mastentehaltung im Lichte eines Außenscharrraumes
- Nichtkonformer Tierzukauf von konventionellen asiatischen pflanzenfressenden Karpfen und Stören in der Bio-Aquakultur
- Regelung zur Lohntätigkeit
- Ausarbeitung der „Bedingungen für den Einsatz von Pflanzenkohle in der biologischen Landwirtschaft“

³ Im Jahr 2016 wurde ein Antrag abgelehnt.

⁴ Im Jahr 2017 wurde ein Antrag abgelehnt und zwei Anträge wurden ruhend gestellt.

⁵ Im Jahr 2018 wurden zwei Anträge abgelehnt und ein Antrag wurde ruhend gestellt.

- „Antrag Änderung Anhang IX“: Einreichung eines Dossiers bei der Europäischen Kommission zur Streichung der Wachsmaisstärke aus Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- Zugang zu Wasserbecken in der Bio-Enten- und -Gänsehaltung
- Streichung der AT-Auslegung in Bezug auf die Zukaufsregelung in der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Artikel 9, Abs. 2, lit b

MITGELTENDE DOKUMENTE

Keine.

DOKUMENTENSTATUS

	geändert	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	Geschäftsstelle EU-QuaDG	BMASGK	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss und Beirat gemäß EU-QuaDG
Datum	09.01.18	28.01.19	28.01.19	12.3. und 9.4.19
Zeichnung	gezeichnet	gezeichnet	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321_1

ANLAGEN

Keine.